

Abkommen

zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und dem Domstift Wurzen

Vom 14. Oktober 1925 (KonsVBl. 1926 S. 3)^{*}

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	4	geändert	Nachtrag	30.06.1937	
2.	6 a	eingefügt	Nachtrag	27.09.2013	

Zwischen dem

zur einstweiligen Führung des Kirchenregiments der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens eingesetzten Kollegium

einerseits

und dem Kapitel des Domstifts Wurzen

andererseits

ist folgendes

Abkommen

geschlossen wurden.

§ 1

[1] Die Vertragsschließenden erkennen an, daß das Domstift Wurzen eine evangelisch-lutherisches Stift der sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskirche ist.

[2] Die gesetzliche Vertretung und die Verwaltung des Domstifts steht dem Domkapitel des Domstifts zu.

[3] Das Kirchenregiment erkennt an, daß das Domkapitel eine kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts in der sächsischen Landeskirche ist.

*

In [eckige Klammern] gesetzte Absatznummerierungen sind nichtamtlich.

1.4.2.1 Abkommen Domstift Wurzen

§ 2

[1] Die Landeskirche übt den Schutz über das Domstift und sein Domkapitel und die Verteidigung aller seiner Rechte gegenüber dem Reiche und dem Staate sowie gegenüber anderen Religionsgesellschaften aus. Die Landeskirche trägt die insoweit erwachsenen Kosten. Die Landeskirche sagt dem Domstift die tunlichste Förderung seiner stiftungsmäßigen Interessen zu.

[2] Soweit angängig, soll für die Vertretung des Domstifts in der evangelisch-lutherischen Landessynode gesorgt werden.

§ 3

[1] Das Domstift sagt die Förderung des kirchlichen Lebens der evangelisch-lutherischen Landeskirche im Rahmen seiner bisherigen Zweckbestimmung auch weiter zu.

[2] Die allgemeinen landeskirchlichen Ordnungen und Kirchengesetze für den Gottesdienst und die kirchliche Amtsverwaltung sowie deren Visitation und Beaufsichtigung gelten auch für das Domstift Wurzen.

[3] Soweit sich das Domstift nach dem Maße seiner Einkünfte hierzu im Stande fühlt, erklärt es seine Bereitwilligkeit, zur Förderung landeskirchlicher Einrichtungen und zur Verbesserung der ortskirchlichen Einrichtungen in Wurzen beizutragen.

§ 4

[1] Die Rechte eines Stiftsherrn über das Domstift Wurzen werden von dem jeweiligen Stiftsherrn des Hochstifts Meißen ausgeübt. Wenn Fühlungnahme zwischen dem Domkapitel des Hochstifts Meißen und dem Kirchenregiment vor der Wahl Übereinstimmung ergeben hat (*vgl. die unter dem 9. Mai 1937 getroffene Abänderung des Abkommens mit dem Domkapitel des Hochstifts Meißen vom 30. April 1924*), werden die dem Kirchenregiment hinsichtlich des Domstifts Wurzen in § 6 eingeräumten Rechte durch den Stiftsherrn auf die Dauer seiner Stiftsherrschaft ausgeübt. Im übrigen behält sich das Kirchenregiment die Übertragung der ihm in § 5 und § 6 eingeräumten Rechte auf den Stiftsherrn vor.

[2] Im übrigen bedarf die Festsetzung der Rechte und Pflichten des Stiftsherrn in Ansehung des Domstifts Wurzen der Zustimmung des Kirchenregiments.

§ 5

Das Domkapitel behält das Recht, seine inneren Angelegenheiten durch Satzung zu ordnen. Dieselbe ist dem Kirchenregiment zur Erklärung der Zustimmung vorzulegen.

§ 6

[1] Im Falle der Erledigung einer Kapitalstelle hat das Domkapitel drei Männer vorzuschlagen. Bei deren Auswahl ist auf die Heranziehung hervorragender, um die Landeskirche verdienter Mitglieder derselben Bedacht zu nehmen.

[2] Die Ernennung selbst erfolgt auf Grund dieses Vorschlags durch das Kirchenregiment.

[3] Dem Kirchenregiment steht in Zwischenräumen von je 20 Jahren ein Recht der ersten Bitte zu.

[4] Die Wahl des Propstes, des Dechanten sowie der Inhaber der übrigen Kapitelämter aus der Reihe der Domherren wird dem Domkapitel allein überlassen.

§ 6 a

[1] Die Stiftskirche Wurzen wird von der St.-Wenceslai-Kirchgemeinde Wurzen als Gottesdienststätte genutzt.

[2] Bei einer Neubesetzung der 1. Pfarrstelle der St.-Wenceslai-Kirchgemeinde Wurzen aufgrund einer Wahl durch den Kirchenvorstand berücksichtigt das Landeskirchenamt bei der Auswahl aus den Bewerbern neben den Bedürfnissen der Kirchgemeinde auch die Bedürfnisse des Domstifts Wurzen. Bevor das Landeskirchenamt der Kirchgemeinde einen Wahlvorschlag unterbreitet, stellt es mit dem Domkapitel darüber Einvernehmen her.

§ 7

[1] Die Festsetzung der Höhe der Präbenden der Domherren erfolgt durch die Satzung.

[2] Das bestehende Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der Präbenden und den Gesamteinnahmen des Domstifts kann nur mit Zustimmung des Kirchenregiments geändert werden.

1.4.2.1 Abkommen Domstift Wurzen

§ 8

[1] Das Vermögen des Domstifts einschließlich des Präbendenfonds ist unvermindert zu erhalten und darf nur für die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

[2] Für Abweichungen von dieser Bestimmung gelten die allgemeinen landeskirchlichen Vorschriften.

[3] Zur Veräußerung von Grundbesitz und nutzbaren Rechten bedarf es der Zustimmung des Kirchenregiments.

[4] Die Rechnungen über die Verwaltung der Stiftskassen sind dem Kirchenregiment auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9

Soweit in vorstehenden Bestimmungen der Landeskirche bei der Verwaltung der Stiftsangelegenheiten Rechte eingeräumt sind, werden dieselben vorbehältlich anderweitiger kirchengesetzlicher Regelung von dem zur einstweiligen Führung des Kirchenregiments eingesetzten Kollegium und beim Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung von der an dessen Stelle tretenden Kirchenbehörde ausgeübt.

Dresden und Wurzen, den 14. Oktober 1925

Das zur einstweiligen Führung des Kirchenregiments
der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens eingesetzte Kollegium.

D. Dr. Böhme,
Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums,
als Vorsitzender

Das Kapitel des Domstifts Wurzen.

Oberbürgermeister Dr. Seetzen,
Dechant.